

DEUTSCHLAND: DISKRIMINIERUNG NIMMT ZU

AMNESTY INTERNATIONAL: EINGABE FÜR DIE 44. SITZUNG DER FÜR DIE ALLGEMEINE REGELMÄSSIGE ÜBERPRÜFUNG ZUSTÄNDIGEN ARBEITSGRUPPE DES UN- MENSCHENRECHTSRATS, 9. NOVEMBER 2023 ZUSAMMENFASSUNG

Diese Eingabe wurde für das Verfahren der Allgemeinen Regelmäßigen Überprüfung (UPR-Verfahren) Deutschlands im November 2023 angefertigt. Amnesty International bewertet hierin die Umsetzung der Empfehlungen, die im vorherigen UPR-Verfahren für Deutschland ausgesprochen wurden.

Außerdem beurteilt Amnesty International den nationalen Menschenrechtsrahmen im Hinblick auf die nationale Gesetzgebung zu Datenschutz, Polizei und Versammlungsrecht sowie zu sexuellen und reproduktiven Rechten.

Angesprochen werden auch Probleme wie rassistische Diskriminierung und Hassverbrechen und das Fehlen unabhängiger Beschwerdemechanismen für Betroffene rassistisch motivierter Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei. Außerdem geht es um Betroffene und Überlebende geschlechtsspezifischer Gewalt, das Recht auf friedliche Versammlung und Verstöße gegen das Prinzip der Nicht-Zurückweisung (Non-Refoulement).

Den Abschluss machen eine Reihe von Empfehlungen an Deutschland, die bei einer Umsetzung zur Verbesserung der Menschenrechtslage in Gesetz und Praxis beitragen würden.

ENTWICKLUNGEN NACH DER JÜNGSTEN ÜBERPRÜFUNG

1. Seit der letzten Überprüfung 2018 hat Deutschland einige positive Schritte eingeleitet. Dazu gehört auch das im Mai 2021 in Kraft getretene Gesetz zum Schutz von Kindern, die mit Varianten in der Geschlechtsentwicklung geboren werden.¹
2. Mit dem Gesetz über die unternehmerische Sorgfaltspflicht in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz),² das seit 2023 in Kraft ist, wurden für Unternehmen verbindliche Regelungen für die Einhaltung von Menschenrechten eingeführt. Bedauerlicherweise weist das Gesetz Mängel auf und bleibt hinter internationalen Standards wie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zurück.³
3. In Übereinstimmung mit den unterstützten Empfehlungen nahm das Parlament im November 2022 das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte an.⁴ Das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über Zwangsarbeit vom 28. Juni 1930 wurde 2019 ratifiziert,⁵ das ILO-Übereinkommen 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker im Juni 2021.⁶
4. Paragraf 219a des Strafgesetzbuchs, der „Werbung für den Schwangerschaftsabbruch“ durch Ärzt*innen unter Strafe stellte, wurde im Juli 2021 abgeschafft.⁷
5. Bedauerlicherweise hat Deutschland bei der letzten Überprüfung die Empfehlungen zur Ratifizierung der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer*innen und ihrer Familienangehörigen lediglich zur Kenntnis genommen, diese bisher jedoch noch nicht umgesetzt.⁸

DER NATIONALE MENSCHENRECHTSRAHMEN

6. Deutschland hat seine Vorbehalte gegen Artikel 59 der Istanbul-Konvention zum Aufenthaltsstatus, der Flüchtlingsfrauen und Migrantinnen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, vor Abschiebung schützt, nicht aufrechterhalten.⁹
7. Auch wenn es 2021 zu einer Reform des Bundesnachrichtendienstgesetzes kam, nachdem das Bundesverfassungsgericht erklärt hatte, dass das Gesetz gegen das Recht auf Privatsphäre und die Pressefreiheit verstößt, blieben verfassungswidrige Bestimmungen bestehen, und in einigen Fällen wurden die Überwachungsbefugnisse erweitert.¹⁰ Im Juni 2021 wurde das Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzgesetzes verabschiedet, das allen Nachrichtendiensten den Einsatz von Spähsoftware zur gezielten Überwachung von Geräten erlaubt.¹¹ 2022 erklärte der EUGH¹² das deutsche Telekommunikationsgesetz¹³ für unvereinbar mit dem Recht auf Privatsphäre. Regelungen zur polizeilichen Datenauswertung in den Bundesländern Hamburg und Hessen wurden für verfassungswidrig erklärt und müssen überarbeitet werden.¹⁴
8. In mehreren Bundesländern, unter anderem in Bayern,¹⁵ Niedersachsen¹⁶ und Nordrhein-Westfalen,¹⁷ gibt es nach wie vor repressive Polizeigesetze, die erweiterte Überwachungsbefugnisse, eine ausgedehnte Präventivhaft und eine niedrige Schwelle für bestimmte polizeiliche Befugnisse aufgrund des Standards der vage definierten „drohenden Gefahr“ zulassen.
9. Aufhebung des nordrhein-westfälischen Gesetzes,¹⁸ das das Recht auf friedliche Versammlung durch die Ausweitung der staatlichen Kontroll- und polizeilichen Eingriffsbefugnisse unverhältnismäßig einschränkt.¹⁹ Im Mai 2022 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht in einem Grundsatzurteil, dass Protestcamps einschließlich der notwendigen infrastrukturellen Einrichtungen durch Artikel 8 des Grundgesetzes zum Recht auf Versammlungsfreiheit umfassend geschützt sind.²⁰

10. Das Bundesverfassungsgericht hat das Bundes-Klimagesetz,²¹ das die nationalen Klimaziele und die zulässigen jährlichen Emissionsmengen regelt, für unvereinbar mit den Rechten junger Menschen und künftiger Generationen erklärt.²² Eine Neufassung des Gesetzes²³ aus dem Jahr 2021 setzt zwar ehrgeizigere Klimaziele, bleibt aber nach wie vor hinter den menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands zurück.²⁴
11. 2018 wurde das Recht auf Familienzusammenführung für Personen mit subsidiärem Schutzstatus abgeschafft. Stattdessen legte die Regierung eine Quote fest, die das Ausstellen von monatlich 1.000 Visa zum Zwecke der Familienzusammenführung ermöglicht.²⁵ Im Oktober 2022 wurde ein humanitäres Aufnahmeprogramm für gefährdete afghanische Staatsangehörige aufgelegt, doch gibt es Bedenken angesichts von Mängeln bei der technischen Konzeption und Umsetzung.²⁶ Die Gründe, die eine Inhaftierung von ausreisepflichtigen Personen rechtfertigen, wurden 2019 erweitert und die zulässige Dauer der Inhaftierung auf bis zu 18 Monate verlängert.²⁷ Die Bezugsdauer von Grundsicherungsleistungen für Asylsuchende wurde von 15 auf 18 Monate verlängert, mit Sätzen, die auch weiterhin deutlich unter den regulären Sozialleistungen liegen.²⁸

DIE MENSCHENRECHTSLAGE VOR ORT

Diskriminierung

12. Zusätzlich zur Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat die Regierung erstmals einen Beauftragten gegen Antisemitismus,²⁹ einen Queer-Beauftragten³⁰ und 2022 Beauftragte für Antirassismus³¹ und Antiziganismus³² ernannt.
13. Deutschland hat mehrere Empfehlungen zur Bekämpfung von Hasskriminalität unterstützt.³³ Amnesty International ist jedoch besorgt angesichts der deutlichen Zunahme von Hassverbrechen.³⁴ Zu den schwersten dieser Verbrechen gehörte die Ermordung des damaligen Regierungspräsidenten des Regierungsbezirks Kassel, Walter Lübcke, im Juni 2019. Er hatte sich 2015 auf einer öffentlichen Veranstaltung für die Aufnahme von Flüchtlingen ausgesprochen und seit Jahren Morddrohungen erhalten. Im Oktober 2019 wurden bei einem antisemitischen und rassistischen Angriff auf die Synagoge in Halle/Saale während des Jom-Kippur-Gottesdienstes zwei Menschen getötet und zwei weitere verletzt.³⁵ 2020 wurden neun rassifizierte Menschen³⁶ bei einem rassistischen Angriff durch einen bewaffneten Mann in Hanau getötet.³⁷ Es wurde bekannt, dass Gruppen, die innerhalb von Polizei und Militär angesiedelt sind oder mit diesen in Verbindung stehen, eine menschenrechtsfeindliche Agenda verfolgen: Eine Serie von mehr als 100 Drohbriefen, die im August 2018 ihren Anfang nahm und unter der sich auch Morddrohungen befanden, richtete sich vor allem an Politikerinnen, Jurist*innen und Anti-Rassismus-Aktivist*innen, deren Adressen aus offiziellen Polizeidatenbanken abgerufen wurden. Obwohl mehrere Personen im Zusammenhang mit der dem sogenannten Nationalsozialistischen Untergrund (NSU)³⁸ zugeschriebenen Serie verurteilt wurden, bestehen weiterhin Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes und einer möglichen Unterwanderung der Sicherheitskräfte. 2020 ermittelte der Militärische Abschirmdienst gegen mehr als 500 Angehörige der Bundeswehr wegen der Verwendung verbotener nationalsozialistischer Symbole und Verbindungen zu gewaltbereiten rechtsextremen Netzwerken. Die Ermittlungen richteten sich insbesondere gegen die Eliteeinheit Kommando Spezialkräfte (KSK).³⁹
14. Weder auf Bundes- noch auf Landesebene wurde eine umfassende Strategie zur Bekämpfung von Hasskriminalität entwickelt, bei der die betroffenen Personen und Gemeinschaften im Mittelpunkt standen. Es wurde in Deutschland kein flächendeckendes, zugängliches und unabhängiges System zur wirksamen Unterstützung von Diskriminierungsopfern geschaffen.⁴⁰
15. Der Nationale Aktionsplan gegen Rassismus und andere Formen der Diskriminierung vom Juli 2017⁴¹ wurde nicht vollständig umgesetzt. Die Definition von Rassendiskriminierung gemäß dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, der zufolge nicht nur der Zweck, sondern auch die Wirkung einer Handlung oder deren Unterlassung ausschlaggebend ist, ist noch nicht durchgängig berücksichtigt.
16. Obwohl der erste nationale Diskriminierungs- und Rassismusmonitor bestätigt hat, dass Rassismus Alltag ist in Deutschland,⁴² wurde Rassismus von staatlicher Seite häufig nicht als systemisches und institutionelles Problem

thematisiert, so auch nicht im Abschlussbericht des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus aus dem Jahr 2021.⁴³

17. Die Maßnahmen zur Bekämpfung von Racial Profiling durch die Polizei waren unzureichend.⁴⁴ Noch immer ist kein Standard für den begründeten Verdacht auf Bundes- und Landesebene festgelegt.⁴⁵
18. Weder auf Bundes- noch auf Landesebene gibt es unabhängige Beschwerdemechanismen für Betroffene rassistischer Angriffe und anderer Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei, die geltenden Menschenrechtsstandards entsprechen.⁴⁶

Recht auf Wahrheit, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung

19. Im Mai 2021 erkannte die deutsche Regierung die kolonialen Gräueltaten an den Herero und Nama in Namibia als Völkermord an.⁴⁷ Sie übernahm die historische und moralische Verantwortung für diese Menschenrechtsverletzungen, wies aber ausdrücklich darauf hin, dass aus der Anerkennung der moralischen Verantwortung keine rechtlichen Ansprüche auf Entschädigung abzuleiten seien.

Recht auf Privatsphäre

20. 2021 deckten Journalisten auf, dass das deutsche Bundeskriminalamt die Spionagesoftware „Pegasus“ erworben und eingesetzt hatte, obwohl Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Recht auf Privatsphäre und dem Recht auf freie Meinungsäußerung bestanden.⁴⁸ Der Einsatz der Software durch den Bundesnachrichtendienst wurde dem für die Kontrolle zuständigen Parlamentarischen Kontrollgremium nicht transparent gemacht, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist.
21. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Praxis der routinemäßigen Durchsuchung von Mobilgeräten von Asylsuchenden als unverhältnismäßig eingestuft.⁴⁹

Sexuelle und reproduktive Rechte

22. Schwangerschaftsabbruch ist nach § 218 des deutschen Strafgesetzbuches nach wie vor strafbar und wird mit bis zu fünf Jahren Gefängnis bestraft, wobei § 218a einige Ausnahmen vorsieht.⁵⁰ Im März 2023 wurde eine Kommission zum Thema „reproduktive Selbstbestimmung und Reproduktionsmedizin“ eingesetzt, doch erfolgten keine Änderungen an der Gesetzgebung, um Schwangerschaftsabbrüche im Einklang mit internationalen Menschenrechtsnormen und -standards sowie den neuen WHO-Leitlinien vollständig zu entkriminalisieren.⁵¹

Geschlechtsspezifische Gewalt

23. Der Monitoring-Mechanismus GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence) kritisierte in seinem Grundlagenbericht vom Oktober 2022 das Fehlen eines zentralen strategischen Rahmes und einer nationalen Koordinationsstelle für die Umsetzung der Istanbul-Konvention.⁵² Außerdem wies er auf erhebliche Sicherheitsbedenken in Bezug auf Personen hin, die Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt suchen.⁵³ Spezifische Bedürfnisse marginalisierter Gruppen⁵⁴ wurden bisher nicht ausreichend berücksichtigt.⁵⁵

Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans- und Intergeschlechtlichen (LGBTI+)

24. Sogenannte „Konversionsbehandlungen“, die darauf abzielen, die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität von Personen unter 18 Jahren zu ändern oder zu unterdrücken, wurden im Mai 2020 verboten.⁵⁶
25. Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann der Personenstand von intergeschlechtlichen Menschen seit Ende 2018 offen bleiben oder durch Erklärung vor dem Standesamt entsprechend der Geschlechtsidentität in „männlich“, „weiblich“ oder „divers“ geändert werden.⁵⁷ Dieses Verfahren basiert jedoch nicht auf einer Selbsterklärung der Betroffenen, sondern steht nur Menschen zur Verfügung, die durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eine sogenannte „Abweichung in der Geschlechtsentwicklung“ nachweisen können.⁵⁸

26. Das sogenannte Transsexuellengesetz von 1980⁵⁹ zwingt transgeschlechtliche Personen nach wie vor dazu, sich diskriminierenden psychologischen Gutachten und einem Gerichtsverfahren zu unterziehen, um eine Änderung des amtlichen Geschlechts zu erreichen.⁶⁰ Pläne für ein Selbstbestimmungsgesetz, das es transgeschlechtlichen, nicht binären und intergeschlechtlichen Menschen ermöglichen würde, durch eine einfache Erklärung beim Standesamt eine Änderung des amtlichen Geschlechts zu bewirken und ihren Namen zu ändern, wurden angekündigt, aber bisher noch nicht umgesetzt.⁶¹

Recht auf friedliche Versammlung

27. Seit Oktober 2022 hat die bayerische Polizei mehrere Dutzend Klimaaktivist*innen für bis zu 30 Tage in Präventivgewahrsam genommen,⁶² nachdem Aktivist*innen wiederholt Straßen blockiert und dadurch Staus verursacht hatten.⁶³ Die präventiven Inhaftierungen wurden auf der Grundlage von § 17 Abs. 2 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes angeordnet, der es der Polizei erlaubt, zur Verhinderung einer „Ordnungswidrigkeit, von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit“ oder Straftaten“ eine Ingewahrsamnahme ohne konkreten Tatverdacht oder Einleitung eines Strafverfahrens zu beantragen.⁶⁴ Ein solcher präventiver Freiheitsentzug aus verwaltungsrechtlichen Gründen stellt eine Umgehung des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren und eine schwere Menschenrechtsverletzung dar.⁶⁵ Richten sich diese Maßnahmen gegen Einzelpersonen, um diese von der Teilnahme an Protesten abzuhalten, könnten sie eine willkürliche Inhaftierung darstellen, da sie mit den Rechten auf freie Meinungsäußerung und friedliche Versammlung unvereinbar sind und eine abschreckende Wirkung auf diejenigen haben, die ihre legitimen Menschenrechte ausüben wollen.

Rechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden

28. Zwischen 2017 und 2021 schoben Behörden Hunderte von afghanischen Männern ab, obwohl ihnen bei ihrer Rückkehr Menschenrechtsverletzungen drohten. Damit verstießen sie gegen den Grundsatz der Nicht-Zurückweisung (Non-Refoulement). Die Behörden haben kein formelles Abschiebungsverbot für afghanische Staatsangehörige erlassen.⁶⁶
29. Für syrische Staatsangehörige wurde das Ende 2020 ausgelaufene Abschiebungsverbot nach Syrien nicht verlängert, obwohl Syrer*innen bei einer Rückkehr in das Land nach wie vor Verfolgung und schwere Menschenrechtsverletzungen drohen.⁶⁷
30. Es wurden erhebliche Mängel im Verfahren der Familienzusammenführung aufgedeckt, denn zahlreiche Antragsteller*innen musste mehr als ein Jahr lang auf Termine in deutschen Botschaften warten.⁶⁸ Dies ließ Bedenken hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzung des Rechts auf Einheit der Familie aufkommen.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DEUTSCHLAND

Amnesty International spricht für die deutsche Bundesregierung und die Bundesländer folgende Empfehlungen aus:

Diskriminierung

31. Entwicklung einer umfassenden Strategie gegen Hasskriminalität, bei der die Belange der betroffenen Personen und Gemeinschaften im Mittelpunkt stehen und die verpflichtende Antidiskriminierungsschulungen für Polizei, Staatsanwält*innen und Richter*innen sowie Anpassungen der statistischen Erfassung politisch motivierter Gewalt beinhaltet.
32. Aufbau einer umfassenden, zugänglichen und unabhängigen Beratungsstruktur für Betroffene/Überlebende von Diskriminierung und Rassismus in ganz Deutschland.⁶⁹

33. Entwicklung konkreter Maßnahmen zur Bekämpfung von systemischem und institutionellem Rassismus, einschließlich der bereits 2013 vom NSU-Untersuchungsausschuss empfohlenen Maßnahmen im Bereich der Polizeiarbeit sowie der ECRI-Empfehlungen.⁷⁰
34. Festlegung eines Standards für begründeten Verdacht für Personenkontrollen auf Bundes- und Länderebene, um Racial Profiling zu bekämpfen.
35. Einrichtung wirksamer, unabhängiger Untersuchungsmechanismen für Menschenrechtsverletzungen durch Ordnungskräfte auf Landes- und Bundesebene, die von den Innenbehörden unabhängig und mit wirksamen Ermittlungsbefugnissen ausgestattet sind.
36. Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Polizist*innen auf Bundes- und Länderebene, um gegen Straflosigkeit vorzugehen.⁷¹

Recht auf Wahrheit, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung

37. Ernsthaftes Angehen der Forderungen von Herero und Nama nach Gerechtigkeit und Wiedergutmachung hinsichtlich des Völkermords.

Recht auf Privatsphäre

38. Gewährleistung, dass alle Überwachungsmaßnahmen verhältnismäßig und notwendig sind und auf dem Gesetz beruhen. Verzicht auf jegliche Form der willkürlichen Überwachung und entsprechende Überarbeitung des Geheimdienst- und Polizeirechts. Überarbeitung des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst im Einklang mit den Menschenrechtsstandards und Änderung von Bestimmungen, die zu weit gefasst und vage sind, wie z. B. § 19.
39. Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht bei der öffentlichen Beschaffung von gezielter Überwachungstechnologie.

Sexuelle und reproduktive Rechte

40. Vollständige Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs und Bereitstellung eines allgemeinen Zugangs zu sicheren Schwangerschaftsabbrüchen, Betreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch und evidenzbasierten, unvoreingenommenen Informationen zu Schwangerschaftsabbrüchen, u. a. durch die Beseitigung von Hürden beim Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen wie obligatorischer Beratung und Wartezeiten.

Geschlechtsspezifische Gewalt

41. Entwicklung eines zentralen strategischen Rahmens für die Umsetzung der Istanbul-Konvention gemäß der GREVIO-Empfehlungen.
42. Adressierung der von GREVIO erhobenen Schutzbedenken, insbesondere hinsichtlich der mangelnden Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse marginalisierter Gruppen wie asylsuchenden und geflüchteten Frauen, Migrantinnen, Roma-Frauen, Frauen mit Behinderungen und LBTI-Frauen.

Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans- und Intergeschlechtlichen (LGBTI+)

43. Einführung eines schnellen, zugänglichen und transparenten Verfahrens zur Änderung des amtlichen Geschlechts auf der Grundlage der Selbsterklärung einer Person.
44. Unterbindung invasiver und irreversibler Behandlungen an intergeschlechtlichen Kindern, die keine Notfallmaßnahmen darstellen und nicht medizinisch notwendig sind, auch durch das Aussetzen von

Entscheidungen, bis die Betroffenen in der Lage sind, sich wirksam an der Entscheidung zu beteiligen, was mit ihrem Körper geschehen soll.

Recht auf friedliche Versammlung

45. Aufhebung von Art. 17 Abs. 2 des bayrischen Polizeiaufgabengesetzes wegen Bedenken hinsichtlich seiner Rechtmäßigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Recht auf ein faires Gerichtsverfahren.⁷²
46. Aufhebung des nordrhein-westfälischen Gesetzes, das das Recht auf friedliche Versammlung durch die Ausweitung der staatlichen Kontroll- und polizeilichen Eingriffsbefugnisse unverhältnismäßig einschränkt.

Rechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden

47. Verabschiedung eines endgültigen Abschiebungsverbots nach Afghanistan und Syrien.
48. Anerkennung, dass alle Frauen und Mädchen, die aus Afghanistan fliehen, von Verfolgung bedroht sind und ihnen internationaler Schutz gewährt werden sollte.
49. Änderung des bestehenden humanitären Aufnahmeprogramms für gefährdete afghanische Staatsangehörige und ihre Familien, um ein funktionierendes und transparentes Programm zu gewährleisten, das ihnen eine schnelle und sichere Aufnahme in Deutschland ermöglicht.
50. Anerkennung des Rechts auf Familienzusammenführung für alle Personen, die internationalen Schutz genießen, und Anwendung eines erweiterten Familienbegriffs, der auch Geschwister und abhängige Personen umfasst.
51. Sicherstellung der effektiven Umsetzung des Rechts auf Einheit der Familie durch die Aufstockung der Ressourcen an den deutschen Botschaften, die Visumsanträge zur Familienzusammenführung bearbeiten.
52. Sicherstellung von Unterstützungsleistungen für Asylsuchende, die in Übereinstimmung mit dem deutschen Sozialstaatsprinzip ein „menschwürdiges Existenzminimum“ gewährleisten.⁷³

Wirtschaft und Menschenrechte

53. Bereitstellung angemessener Ressourcen für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.
54. Hinarbeiten auf einen umfassenden Rahmen für die Sorgfaltspflicht auf EU-Ebene, der mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang steht. Dieser muss für alle Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette gelten, mit umfassenden Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt und Sorgfaltspflichten der Geschäftsführung, die eine wirksame Beteiligung der betroffenen Personen und eine zivilrechtliche Haftung einschließlich einer angemessenen Beweislast gewährleisten.

Klimawandel und Menschenrechte

55. Minimierung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Verabschiedung von Emissionsreduktionszielen, die mit der Verantwortung und den Ressourcen Deutschlands in Einklang stehen, und durch die Umsetzung ausreichender Maßnahmen in den einzelnen Sektoren bei gleichzeitiger Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte bei allen klimapolitischen Maßnahmen und deren Umsetzung.

56. Rascher Ausstieg aus Produktion und Verbrauch fossiler Brennstoffe und sofortige Einstellung aller Subventionen für fossile Brennstoffe. Umstellung auf erneuerbare Energien, die im Einklang mit den Menschenrechten erzeugt werden.
57. Deutliche Aufstockung der Mittel für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Ländern mit niedrigem Einkommen und Bereitstellung neuer, zusätzlicher Mittel zur Bewältigung von klimabedingten Verlusten und Schäden in den am stärksten betroffenen Ländern, u. a. durch die Bereitstellung angemessener Mittel für den neuen Fonds für Schäden und Verluste.
58. Unterstützung für die Anerkennung des Rechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt durch den Europarat, u. a. durch die Verabschiedung eines neuen Protokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

ANHANG 1

WICHTIGE REFERENZDOKUMENTE VON AMNESTY INTERNATIONAL

Amnesty International Report 2017/18: Die aktuelle Lage der Menschenrechte in der Welt, Ländereintrag zu Deutschland, <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/amnesty-report-201718>

Human Rights in Europe – Review of 2019, Ländereintrag zu Deutschland, <https://www.amnesty.org/en/documents/euro1/2098/2020/en/>

Amnesty International Report 2020/21: Die aktuelle Lage der Menschenrechte in der Welt, Ländereintrag zu Deutschland, <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/amnesty-report-2020>

Amnesty International Report 2021/22: Die aktuelle Lage der Menschenrechte in der Welt, Ländereintrag zu Deutschland, <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/amnesty-report-2021>

Veröffentlichungen auf Deutsch:

Fall Oury Jalloh zeigt: Deutschland braucht unabhängige Untersuchungen für Ermittlungen rechtswidriger Polizeiarbeit, November 2017, <https://www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/deutschland-fall-oury-jalloh-zeigt-deutschland-braucht-unabhaengige>

Bayern erweitert Polizeibefugnisse - Über die Grenzen des Rechtsstaats hinweg, Mai 2018, <https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/deutschland-bayern-erweitert-polizeibefugnisse>

Amnesty-Positionspapier: Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Polizeiaufgabengesetzes in Bayern, Mai 2018, <https://www.amnesty.de/amnesty-material/amnesty-positions-papier-stellungnahme-zu-den-geplanten-aenderungen-des>

Amnesty kritisiert geplante Änderungen des Polizeigesetzes in Nordrhein-Westfalen, Juni 2018, <https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/deutschland-amnesty-kritisiert-geplante-aenderungen-des-polizeigesetzes>

Amnesty kritisiert geplante Neufassung des niedersächsischen Polizeigesetzes, August 2018, <https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/deutschland-amnesty-kritisiert-geplante-neufassung-des-niedersaechsischen>

Amnesty-Positionspapier zu unabhängigen Untersuchungsmechanismen in Fällen von rechtswidriger Polizeigewalt in Deutschland, November 2018, <https://www.amnesty.de/informieren/positionspapiere/deutschland-amnesty-positions-papier-zu-unabhaengigen>

Offener Brief an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, Juni 2019, <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2019-05/Offener-Brief-an-deutschen-Bundestag-zum-Geordnete-Ru%CC%88ckkehr-Gesetz-Mai2019.pdf>

Afghanistan: Abschiebungen stoppen!, August 2021, <https://www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/afghanistan-abschiebungen-stoppen>.

#BTW21: Selbstbestimmung ist ein Menschenrecht!, August 2021, <https://www.amnesty.de/informieren/artikel/deutschland-btw21-selbstbestimmung-ist-ein-menschenrecht>;

Stellungnahme von Amnesty International zum Gesetz zur Einführung eines nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes, Drucksache 17/12423, September 2021, <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2021-10/Amnesty-Stellungnahme-Einfuehrung-Versammlungsgesetz-NRW-September-2021.pdf>

Amnesty-Positionspapier zur Kennzeichnungspflicht für Polizist*innen, November 2021,
<https://www.amnesty.de/informieren/positionspapiere/deutschland-amnesty-positionspapier-zur-kennzeichnungspflicht-fuer>

Amnesty-Stellungnahme: Empfehlungen von ECRI an Deutschland und deren Umsetzung, Mai 2022,
<https://www.amnesty.de/informieren/positionspapiere/deutschland-amnesty-stellungnahme-empfehlungen-von-ecri-deutschland>

Deutsche Behörden müssen gegen menschenfeindliche Einstellungen in den eigenen Reihen vorgehen, Dezember 2022,
<https://www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/deutsche-behoerden-muessen-gegen-menschenfeindliche-einstellungen-vorgehen>

¹ Informationen zum parlamentarischen Verfahren finden sich hier:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw12-de-geschlechterentwicklung-kinder-830122>. Der Text des Gesetzes, wie er im Bundesamtsblatt veröffentlicht wurde, kann hier <https://dejure.org/BGBl/2021/BGBl. I S. 1082> eingesehen werden und hier: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl12151082.pdf%27%5D_168381444078. Das Gesetz adressiert zwar Menschenrechtsverletzungen gegen intergeschlechtliche Menschen im Zusammenhang mit unnötigen medizinischen Eingriffen, sieht aber keine weiteren Maßnahmen vor, um der Pathologisierung intergeschlechtlicher Menschen ein Ende zu setzen und Wiedergutmachung für Menschen zu gewährleisten, die unnötigen und irreversiblen medizinischen Behandlungen unterzogen wurden. Eine ähnliche Kritik findet sich in der Stellungnahme von Amnesty International zum Gesetzentwurf, die hier abgerufen werden kann: <https://www.amnesty.de/informieren/positionspapiere/deutschland-stellungnahme-zum-referentinnen-entwurf-eines-gesetzes-zum>.

² Gesetzestext siehe

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl12152959.pdf#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl12152959.pdf%27%5D_1684329045925.

³ Das Gesetz stellt einen positiven Schritt dar, gilt allerdings nur für Unternehmen mit 3.000 oder mehr Beschäftigten. Diese Grenze wird ab 2024 schrittweise auf 1.000 Beschäftigte herabgesetzt. Außerdem sieht das Gesetz keine zivilrechtliche Haftung für Verstöße vor. Ein Beschwerdemechanismus bei der zuständigen Aufsichtsbehörde ist zwar begrüßenswert, kann aber einen angemessenen Beschwerdemechanismus oder den Zugang zu Gerichten für die von Menschenrechtsverletzungen Betroffenen nicht ersetzen. Zudem sind die Sorgfaltspflichten für indirekte Lieferanten und den Umweltschutz begrenzt. Somit wurden die Empfehlungen 155.17 von Brasilien, 155.18 vom Staat Palästina und 155.24 von Myanmar teilweise umgesetzt, während Empfehlung 155.25 von Südafrika nicht umgesetzt wurde. UN-Menschenrechtsrat, Bericht der Arbeitsgruppe für die allgemeine regelmäßige Überprüfung – Deutschland, UN Doc. A/HRC/39/9 und Addendum UN Doc. A/HRC/39/9/Add.1.

⁴ Siehe <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw45-de-fakultativprotokoll-917472>. Die Empfehlungen 155.4 von Bosnien und Herzegowina und Italien, 155.5 von Montenegro, Sambia und Spanien 155.6 von Finnland wurden zum Teil umgesetzt. UN-Menschenrechtsrat, Bericht der Arbeitsgruppe für die allgemeine regelmäßige Überprüfung – Deutschland, UN Doc. A/HRC/39/9 und Addendum UN Doc. A/HRC/39/9/Add.1.

⁵ Der Gesetzestext findet sich unter <https://dejure.org/BGBl/2019/BGBl. II S. 437> sowie im offiziellen Amtsblatt:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl121950437.pdf%27%5D_1676545333715. Das Gesetz trat 2020 in Kraft. Somit wurde Empfehlung 155.9 von Großbritannien und Nordirland umgesetzt. UN-Menschenrechtsrat, Bericht der Arbeitsgruppe für die allgemeine regelmäßige Überprüfung – Deutschland, UN Doc. A/HRC/39/9 und Addendum UN Doc. A/HRC/39/9/Add.1.

⁶ Informationen zum parlamentarischen Verfahren finden sich hier: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw15-de-rechte-indigener-voelker-830908>; das Gesetz trat 12 Monate nach seiner Ratifizierung in Kraft. Somit wurde Empfehlung 155.8 von Dänemark umgesetzt. UN-Menschenrechtsrat, Bericht der Arbeitsgruppe für die allgemeine regelmäßige Überprüfung – Deutschland, UN Doc. A/HRC/39/9 und Addendum UN Doc. A/HRC/39/9/Add.1.

⁷ Somit wurde Empfehlung 155.184 von Schweden umgesetzt und Empfehlung 155.182 von Kanada zum Teil umgesetzt. Informationen zum parlamentarischen Verfahren: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw19-de-schwangerschaftsabbruch-219a-891910>. Der Wortlaut des Gesetzes zur Aufhebung von § 219a kann hier abgerufen werden: <https://dejure.org/BGBl/2022/BGBl. I S. 1082>. Der eigentliche Text findet sich hier:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl12251082.pdf%27%5D_1676545936082. § 218, in dem der Schwangerschaftsabbruch strafrechtlich geregelt ist, blieb jedoch bestehen, und entgegen den im Koalitionsvertrag angeführten Plänen wurde keine Kommission zur vollständigen Entkriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen eingesetzt. Den Koalitionsvertrag finden Sie hier: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>. Auf Seite 116 heißt es unter der Überschrift „Reproduktive Selbstbestimmung“: „Wir setzen eine Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin ein, die Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches sowie Möglichkeiten zur Legalisierung der Eizellspende und der altruistischen Leihmutterchaft prüfen wird.“ Der Justizminister gab im Februar 2023 bekannt, dass die Kommission ihre Arbeit vor Ostern 2023 aufnehmen werde.

⁸ Somit wurden die Empfehlungen 155.1 von Ägypten, Honduras, den Philippinen, Senegal und Sambia, 155.2 von Aserbaidschan, Chile und Uruguay und 155.3 von Indonesien nicht umgesetzt. UN-Menschenrechtsrat, Bericht der Arbeitsgruppe für die allgemeine regelmäßige Überprüfung – Deutschland, UN Doc. A/HRC/39/9 und Addendum UN Doc. A/HRC/39/9/Add.1.

⁹ Siehe <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/bundesregierung-zieht-vorbehalte-gegen-istanbul-konvention-zurueck-202866>. Die Konvention ist in Deutschland seit Februar 2023 in vollem Umfang gültig.

¹⁰ „Gesetz über den Bundesnachrichtendienst“, geändert durch das „Gesetz zur Änderung des BND-Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts“, siehe

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=/*\[@attr_id=%27bgbl12150771.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl12150771.pdf%27%5D_1676561017159](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=/*[@attr_id=%27bgbl12150771.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl12150771.pdf%27%5D_1676561017159).

¹¹ „Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts“, siehe

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=/*%5B@attr_id=%27bgbl12152274.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl12152274.pdf%27%5D_1676561790403

¹²Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-793/19, Gerichtshof der Europäischen Union, <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-09/cp220156de.pdf>

¹³ Gesetzestext siehe

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s1858.pdf%27%5D_1676562076028

¹⁴ Siehe Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/02/rs20230216_1bvr154719.html. Die Mängel der Gesetzgebung zum Recht auf Privatsphäre zeigen, dass Empfehlung 155.164 von Spanien nicht umgesetzt wurde.

¹⁵ Stellungnahme von Amnesty International Deutschland zu den geplanten Änderungen des Polizeiaufgabengesetzes in Bayern:

<https://www.amnesty.de/amnesty-material/amnesty-positions-papier-stellungnahme-zu-den-geplanten-aenderungen-des->

¹⁶ Stellungnahme von Amnesty International Deutschland zum Entwurf des niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes:

<https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/deutschland-amnesty-kritisiert-geplante-neufassung-des-niedersaechsischen->

¹⁷ Stellungnahme von Amnesty International Deutschland zum Entwurf des sechsten Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes in Nordrhein-Westfalen: <https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/deutschland-amnesty-kritisiert-geplante-aenderungen-des-polizeigesetzes>. Amnesty International fordert auch die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Polizist*innen im Amt in allen Bundesländern und auf Bundesebene, um gegen Straflosigkeit vorzugehen. Siehe

<https://www.amnesty.de/informieren/positionspapiere/deutschland-amnesty-positions-papier-zur-kennzeichnungspflicht-fuer->

¹⁸ Der vollständige Gesetzestext findet sich hier: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&bes_id=47651&aufgehoben=N.

¹⁹ Siehe Stellungnahme von Amnesty International zu dieser Angelegenheit: <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2021-10/Amnesty-Stellungnahme-Einfuehrung-Versammlungsgesetz-NRW-September-2021.pdf>. Die nach heftiger Kritik an dem Gesetz vorgenommenen Änderungen reichten nicht aus, um kritische Bestimmungen zu beseitigen, wie z. B. strafrechtliche Sanktionen für die Organisation von Protesten ohne vorherige Anmeldung. Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. und das Aktionsbündnis „Versammlungsgesetz NRW stoppen!“ haben im Januar 2023 vor dem Landesverfassungsgericht NRW Verfassungsbeschwerden eingereicht. Weitere Informationen zu der Beschwerde finden sich hier: <https://freiheitsrechte.org/themen/demokratie/vb-versammlungsrecht-nrw>

²⁰ Der vollständige Text des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Mai 2022 findet sich hier:

<https://www.bverwg.de/240522U6C9.20.0>.

²¹ Der Gesetzestext findet sich hier: <https://www.bmvv.de/gesetz/bundes-klimaschutzgesetz>

²² Hier das Urteil des Bundesverfassungsgerichts:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/EN/2021/03/rs20210324_1bvr265618en.html

²³ Das neugefasste Bundes-Klimagesetz wurde 2021 verabschiedet: <https://www.bmvv.de/gesetz/bundes-klimaschutzgesetz>

²⁴ Somit wurden die Empfehlungen 155.116 von Vietnam und 155.17 von Senegal zum Teil umgesetzt.

²⁵ Sachstandsbericht des Deutschen Bundestages zur Rechtslage zum Anspruch auf Familienzusammenführung von subsidiär Schutzberechtigten, 28.09.2021: <https://www.bundestag.de/resource/blob/868122/048dedaf0ec24953ba542a55ce0a1cfb/WD-3-129-21-pdf-data.pdf>.

²⁶ Obwohl das Programm jeden Monat 1.000 gefährdeten Personen und ihren Familienangehörigen die Aufnahme erlauben soll, wurden aufgrund von Mängeln bei der technischen Konzeption und Umsetzung bisher kaum Anträge zugelassen. Gemeinsame Pressemitteilung von Auswärtigem Amt und Bundesministerium des Inneren zum Bundesaufnahmeprogramm für besonders gefährdete Menschen aus Afghanistan: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/bundesaufnahmeprogrammafghanistan/2558716>.

²⁷ Die konkreten Gründe, die eine Inhaftierung rechtfertigen, und weitere Details finden Sie in einem offenen Brief von Amnesty International Deutschland und anderen Organisationen zum „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages: <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2019-05/Offener-Brief-an-deutschen-Bundestag-zum-Geordnete-Ru%CC%88ckkehr-Gesetz-Mai2019.pdf>. Somit wurde Empfehlung 155.254 von Mexiko nicht umgesetzt.

²⁸ Außerdem können sie – vollständig oder teilweise – in Form von Sachleistungen erbracht werden. Flüchtlinge mit Schutzstatus in einem anderen EU-Staat, die ausreisepflichtig sind, können Sozialleistungen nur über Härtefallregelungen erhalten. Siehe gemeinsames Statement von Amnesty International Deutschland und 61 weiteren Organisationen zur Forderung nach einer Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes: <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2023-01/Gemeinsamer-Appell-gegen-Asylbewerberleistungsgesetz-Januar-2023.pdf>.

²⁹ Siehe <https://www.bmi.bund.de/DE/ministerium/beauftragte/beauftragter-antisemitismus/beauftragter-antisemitismus-artikel.html> Seit 1. Mai 2018, untersteht dem Bundesinnenministerium.

³⁰ Siehe <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/behoerden-beauftragte-beiraete-gremien/queer-beauftragter-der-bundesregierung-194278> Seit Januar 2022, untersteht dem Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

³¹ Siehe <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/staatsministerin/reem-alabali-radovan-spd--1864426> Seit Februar 2022, gleichzeitig Beauftragte für Integration, einer Funktion, die schon länger besteht und der Bundesregierung unterstellt ist.

³² Siehe <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/behoerden-beauftragte-beiraete-gremien/antiziganismusbeauftragter-der-bundesregierung> Seit 1. Mai 2022, untersteht dem Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

³³ Siehe beispielsweise Empfehlung 155.124 von Bahrain, 155.62 von der Türkei, 155.246 von Afghanistan, 155.248 von Island, 155.250 von der Islamischen Republik Iran und 155.251 von Ghana.

³⁴ Der Anstieg betrifft Hassverbrechen im Zusammenhang mit Antisemitismus, Rassismus, Behinderung, Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung, wobei rassistische Hassverbrechen in absoluten Zahlen weiterhin am stärksten vertreten sind. Der starke Anstieg wird vor allem im Vergleich von 2021 zu früheren Jahren deutlich, siehe Statistiken von 2018

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2019/pmk-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=2, 2019

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/pmk-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=6, 2020

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2021/05/pmk-2020-bundesweite-fallzahlen.pdf?__blob=publicationFile&v=5 und 2021

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2022/pmk2021-factsheets.pdf?__blob=publicationFile&v=2

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2022/pmk2021-factsheets.pdf?__blob=publicationFile&v=2

³⁵ Siehe <https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/deutschland-halle-dritter-jahrestag-des-anschlags-antisemitismus>.

³⁶ Es handelte sich dabei um Gökhan Gültekin, Sedat Gürbüz, Said Nesar Hashemi, Mercedes Kierpacz, Hamza Kurtović, Vili Viorel Păun, Fatih Saraçoğlu, Ferhat Unvar und Kaloyan Velkov.

³⁷ Siehe <https://www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/deutschland-hanau-anschlag-jahrestag-rassismus-entgegentreten>.

³⁸ Die Drohungen waren mit „Nationalsozialistischer Untergrund 2.0“ unterzeichnet, in Anlehnung an die gleichnamige rechtsextreme Gruppe (NSU), die von 2000 bis 2007 rassistisch motivierte Morde verübt hatte.

³⁹ Siehe Ländereintrag zu Deutschland, Amnesty International Report 2020/2021: <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/amnesty-report-2020>. Die zweite Kommandokompanie des Kommando Spezialkräfte (KSK) wurde im August 2020 aufgelöst, und es wurde eine Reihe von Maßnahmen empfohlen, um die Spezialkräfte zu reformieren. Siehe <https://www.bmvg.de/de/aktuelles/ksk-reform-weitere-massnahmen-273602>. Jüngstes Beispiel sind Razzien gegen Angehörige der Reichsbürgerszene im Dezember 2022. Die Bundesanwaltschaft leitete Ermittlungen gegen ein Mitglied des Kommandos Spezialkräfte und mehrere Reservisten der Bundeswehr ein. Siehe <https://www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/deutsche-behoerden-muessen-gegen-menschenfeindliche-einstellungen-vorgehen>.

⁴⁰ Siehe Stellungnahme von Amnesty International Deutschland im Rahmen des Interim Follow-Up zum 6. Bericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) zu Deutschland, <https://www.amnesty.de/informieren/positionspapiere/deutschland-amnesty-stellungnahme-empfehlungen-von-ecri-deutschland>

⁴¹ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/116798/5fc38044a1dd8edec34de568ad59e2b9/nationaler-aktionsplan-rassismus-data.pdf>.

⁴² Siehe <https://www.rassismusmonitor.de/studie-rassistische-realitaeten/>

⁴³ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/abschlussbericht-kabinettausschuss-rechtsextremismus.html>

⁴⁴ Somit wurden die Empfehlungen 155.80 von Indien, 155.82 von der Russischen Föderation, 155.78 von Aserbaidschan, 155.83 von Südafrika und 155.84 von der Arabischen Republik Syrien nicht umgesetzt.

⁴⁵ Siehe <https://www.amnesty.de/informieren/positionspapiere/amnesty-positionspapier-zu-racial-profiling-oktober-2021>. Die Empfehlung im Interim Follow-up der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) aus dem Jahr 2020 hinsichtlich von unabhängigen Studien für die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Beseitigung und zukünftige Verhinderung von Racial Profiling ist noch nicht umgesetzt worden; siehe Conclusions on the Implementation of the Recommendations in Respect of Germany Subject to Interim Follow-Up, <https://rm.coe.int/ecri-conclusions-on-the-implementation-of-the-recommendations-in-respe/1680a807d2>.

⁴⁶ Siehe <https://www.amnesty.de/informieren/positionspapiere/deutschland-amnesty-positionspapier-zu-unabhaengigen>. Die Notwendigkeit dieser Mechanismen wird durch das Fehlen unabhängiger Untersuchungen in Fällen wie dem Tod von Oury Jalloh in Polizeigewahrsam im Jahr 2005 verdeutlicht; siehe <https://www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/deutschland-fall-oury-jalloh-zeigt-deutschland-braucht-unabhaengige>. Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Einstellung der weiteren Ermittlungen nicht gegen das Grundgesetz verstößt, ist der nationale Instanzenweg erschöpft und der Fall kann dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorgelegt werden; siehe <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/bvg23-023.html>.

⁴⁷ Siehe Rede des Außenministers: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/-/2463396> Hier die entsprechenden Stellen: „Wir werden diese Ereignisse jetzt auch offiziell als das bezeichnen, was sie aus heutiger Perspektive waren: ein Völkermord. Im Lichte der historischen und moralischen Verantwortung Deutschlands werden wir Namibia und die Nachkommen der Opfer um Vergebung bitten. Als Geste der Anerkennung des unermesslichen Leids, das den Opfern zugefügt wurde, wollen wir Namibia und die Nachkommen der Opfer mit einem substanziellen Programm in Höhe von 1,1 Mrd. Euro zum Wiederaufbau und zur Entwicklung unterstützen. Bei dessen Gestaltung und der Umsetzung werden die vom Völkermord betroffenen Gemeinschaften eine entscheidende Rolle einnehmen. Rechtliche Ansprüche auf Entschädigung lassen sich daraus nicht ableiten.“

⁴⁸ Siehe Florian Flade, Georg Mascolo, Frederik Obermaier und Reiko Pinkert, BKA verwendet Spionagesoftware „Pegasus“, <https://www.sueddeutsche.de/politik/pegasus-spionage-bka-trojaner-1.5403678>

⁴⁹ Siehe Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts, <https://www.bverwg.de/de/pm/2023/13>. Somit wurde Empfehlung 155.164 von Spanien nicht umgesetzt.

⁵⁰ Es gibt folgende Ausnahmen: Schwangerschaftsabbruch unabhängig von den Gründen bis zur 12. Schwangerschaftswoche, wobei eine Beratung und eine Wartezeit von mindestens drei Tagen vorgeschrieben sind; 12 Wochen ist auch die Grenze für eine Schwangerschaft infolge sexualisierter Gewalt, wobei keine Beratung vorgeschrieben ist; danach ist eine Abtreibung bis zur 22. Woche für die Schwangere straffrei, wenn sie eine obligatorische Beratung hatte – andere Beteiligte können jedoch bestraft werden. Ein medizinisch notwendiger Schwangerschaftsabbruch ist nicht strafbar. Siehe § 218 und § 218a des deutschen Strafgesetzbuches, die hier abgerufen werden können: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/index.html#BJNR001270871BJNE039004307>. Daher wurde Empfehlung 155.182 von Kanada nur teilweise umgesetzt, und zwar hinsichtlich der Beseitigung des Hindernisses, den § 219a des Strafgesetzbuches darstellt. Andere Hindernisse wurden nicht beseitigt, insbesondere nicht die Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen.

⁵¹ World Health Organisation, Abortion Care Guidelines, 8. März 2022, <https://www.who.int/publications/i/item/9789240039483>.

⁵² Siehe <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>. Im November hat am Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) eine unabhängige Berichterstattungsstelle zu geschlechtsspezifischer Gewalt ihre Arbeit aufgenommen. Laut Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend soll die Berichterstattungsstelle dazu beitragen, eine breite und belastbare Datengrundlage zu schaffen, um Entwicklungen und Trends in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt in Deutschland sichtbar zu machen und die Behörden in die Lage versetzen, geschlechtsspezifische Gewalt zielgenauer zu verhüten und zu bekämpfen. Die Berichterstattungsstelle soll Empfehlungen an Politik und Verwaltung formulieren, um Maßnahmen und Programme gegen geschlechtsspezifische Gewalt effektiv zu gestalten und die menschenrechtliche Situation der Betroffenen zu verbessern. Außerdem soll sie die Öffentlichkeit informieren und sensibilisieren.

⁵³ Sicherheitsbedenken bestehen insbesondere angesichts des Mangels und der ungleichmäßigen geografischen Verteilung von Frauenhäusern und der niedrigen Verfolgungs- und Verurteilungsquoten bei Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt. Darüber hinaus wurde hervorgehoben, dass die Straftatbestände der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung, die nach dem „Nein heißt Nein“-Ansatz konzipiert wurden, nicht in vollem Umfang dem Standard der Kriminalisierung aller nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen entsprechen, wie in Artikel 36 der Konvention gefordert.

⁵⁴ Dies gilt unter anderem für asylsuchende Frauen und Migrantinnen, Roma-Frauen, Frauen mit Behinderungen und LGBTI-Frauen.

⁵⁵ Im November 2022 betraute die Bundesregierung das Deutsche Institut für Menschenrechte mit der fortlaufenden und unabhängigen inländischen Berichterstattung über die Umsetzung der Konvention; siehe <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/deutschland-setzt-verpflichtungen-aus-der-istanbul-konvention-um-205292>.

⁵⁶ Informationen zum parlamentarischen Verfahren: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw19-de-konversionsbehandlung-692676>; Gesetzestext siehe <https://www.gesetze-im-internet.de/konvbehschg/BJNR128500020.html>

⁵⁷ Informationen zum parlamentarischen Verfahren: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw41-de-geburtenregister-570762>.

⁵⁸ Somit wurde Empfehlung 155.11 von Australien nur teilweise und Empfehlung 155.113 von Israel gar nicht umgesetzt.

⁵⁹ Siehe oben: Empfehlung 155.11 von Australien wurde nur teilweise und Empfehlung 155.113 von Israel nicht umgesetzt.

⁶⁰ Dadurch sind nicht-binäre trans Personen von der rechtlichen Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität ausgeschlossen.

⁶¹ Amnesty International fordert Änderungen für trans- und intergeschlechtliche

Personen: <https://www.amnesty.de/informieren/artikel/deutschland-btw21-selbstbestimmung-ist-ein-menschenrecht>;

<https://www.bundestag.de/resource/blob/921020/30145370bd59eafecbboe6dc39705ce/WD-7-082-22-pdf-data.pdf>

⁶² In verschiedenen Stellungnahmen der Behörden und Zeitungsberichten wird die Anzahl der angeordneten präventiven Inhaftierungen bestätigt. Hier einige Beispiele: <https://www.ito.de/recht/nachrichten/n/ag-muenchen-polizeigewahrsam-praeventiv-gewahrsam-klimaaktivisten-klima-blockaden-bayern/>; <https://www.polizei.bayern.de/aktuelles/pressemitteilungen/039545/index.html>.

⁶³ Berichte, in denen die Dauer des Präventivgewahrsams von 30 Tagen bestätigt wird: <https://verfassungsblog.de/gewahrsam-als-letztes-mittel-gegen-die-letzte-generation/>; <https://www.sueddeutsche.de/bayern/demonstrationen-muenchen-klimaaktivisten-in-bayern-aus-praeventivgewahrsam-entlassen-dpa-urn-newsml-dpa-com-20090101-230105-99-116061>.

⁶⁴ Bayrisches Polizeiaufgabengesetz, Art. 17, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayPAG>.

⁶⁵ Außerdem wäre auch die mögliche Dauer einer solchen als Maßnahme nach Ansicht von Amnesty International nicht mit den Menschenrechtsstandards vereinbaren Präventivhaft mit bis zu zwei Monaten unverhältnismäßig.

⁶⁶ Siehe Pressemitteilung „Afghanistan: Abschiebungen stoppen!“ von Amnesty International Deutschland, 10.08.2021:

<https://www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/afghanistan-abschiebungen-stoppen>.

⁶⁷ Siehe auch Pressemitteilung „Syrien: Geheimdienste foltern zurückgekehrte Flüchtlinge“ von Amnesty International Deutschland,

7.09.2021: <https://www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/syrien-geheimdienste-foltern-zurueckgekehrte-fluechtlinge>.

⁶⁸ Siehe Bundestags-Drucksache 19/30793 zu einer Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage zu den Wartezeiten an deutschen Visastellen: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/307/1930793.pdf>.

⁶⁹ Siehe auch Bericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) zu Deutschland, sechste Prüfungsrunde, Abschnitt 47, <https://rm.coe.int/ecri-report-on-germany-sixth-monitoring-cycle-german-translation-/16809ce4co>.

⁷⁰ <https://dserver.bundestag.de/btd/17/146/1714600.pdf> S. 861; Europarat, ECRI-Bericht zu Deutschland, sechste Prüfungsrunde, 17. März 2020, <https://rm.coe.int/ecri-report-on-germany-sixth-monitoring-cycle-german-translation-/16809ce4co>

⁷¹ Siehe <https://www.amnesty.de/informieren/positionspapiere/deutschland-amnesty-positionspapier-zur-kennzeichnungspflicht-fuer>.

⁷² Weitere Bedenken hinsichtlich anderer Bestimmungen des bayerischen Polizeigesetzes sind hier dargelegt:

<https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/deutschland-bayern-erweitert-polizeibefugnisse>.

⁷³ Siehe BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2012 - 1 BvL 10/10 -, Rn. 1-114. Darin heißt es, dass Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums garantiert, wobei Art. 1 Abs. 1 GG diesen Anspruch als Menschenrecht begründet. Eine pauschale Differenzierung zwischen bestimmten Personengruppen nach dem Aufenthaltsstatus ist nicht zulässig, siehe https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2012/07/1520120718_1bvl001010.html.